

485-36.
(Händl.) Si.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften überreicht in der Anlage ergebenst den von ihr einstimmig beschlossenen Entwurf einer Statutenänderung, die sie mit Rücksicht auf den Ministerialerlaß vom 14. Februar 1936 W II a 216/36, M als geboten erachtet. In der vorgeschlagenen Fassung entsprechen die Statuten den durch die neue staatliche Ordnung geschaffenen Verhältnissen. Im übrigen glaubt die Akademie von einer Abänderung solcher Einrichtungen, die sich im Laufe der Zeiten mannigfach bewährt haben, absehen zu müssen.

Wenn es der Preußischen Akademie der Wissenschaften gelungen ist, im Laufe der letzten Jahrzehnte sich eine hochangesehene Stellung in den wissenschaftlichen Kreisen des In- und Auslandes zu verschaffen, so verdankt sie das nicht zum mindesten der Eigenart ihrer Verfassung, die sie von allen anderen deutschen Akademien, insbesondere auch der Bayerischen Akademie, unterscheidet. Dahin gehören u. a. ihre allwöchentlichen wissenschaftlichen Sitzungen, sowie die Verwaltung durch vier sich in der Leitung regelmäßig abwechselnde Sekretare, von denen der jeweils den Vorsitz einnehmende die Rolle des Führers bebtätigt. Eine solche Leistung wäre einem beständigen Präsidenten, der zugleich eine Forschungstätigkeit ausübt, gänzlich unmöglich.

Die Akademie ist von der Überzeugung durchdrungen, daß sie gerade in der Gegenwart ihre äußersten Kräfte einsetzen muß, um im Interesse des Ansehens der deutschen Wissenschaft ihre Leistungen auf der Höhe

SU

das
Reichs- und Preußische Ministerium
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Berlin.

zu halten und sie empfindet es daher als ihre oberste Pflicht,
keinerlei Maßnahmen zu treffen, die sich als eine schwere
Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auswirken könnte.

Preußische Akademie der Wissenschaften

Pl. d. H. #

13. März 1936 ab.

13/3 36/10

Ministerium für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Aut. 2^c
485. 36.

Entwurf einer Statutenänderung.

§ 24.

3. Die Amts-Anciennetät der Secretare richtet sich nach der Zeit, wo sie zu Secretaren ernannt sind, und nach diesem rangiren sie, abgesehen von dem jedesmaligen Vorsitzenden, bei feierlichen Repraesentationen und bei der Unterzeichnung von Ausfertigungen.

§ 25.

1. Die Bestellung der Secretare erfolgt durch Ernennung seitens des vorgeordneten Ministeriums. Der Akademie steht hierfür ein Vorschlagsrecht zu.

2. Jede der beiden Classen bezeichnet den aus ihrer Mitte zu bestellenden Secretar für sich allein. Die Beschlußfassung darüber erfolgt in einer Classensitzung, deren Tag in einer der vorhergehenden Classensitzungen festgestellt wird und zu der besonders einzuladen ist.